



Brüssel, den 29. November 2016
(OR. en)

14970/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0231 (COD)
2016/0230 (COD)

AGRI 640
CLIMA 163
ENV 744

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Nr. Komm.dok.: 11483/16; 11494/16

Betr.: Landwirtschaft und Klimawandel

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (erste Lesung)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (erste Lesung)

- Gedankenaustausch über landwirtschaftliche Aspekte

I. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union bis 2030 verständigt und hat das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren¹. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen erklärt, die EU werde dieses Ziel gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllen, wobei eine Reduzierung in den vom EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) erfassten Sektoren um 43 % und in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren um 30 % gegenüber 2005 erforderlich sei.
2. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 enthalten auch spezifische Leitlinien für die nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren, unter anderem hinsichtlich der Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für 2030 und der Verfügbarkeit und des Einsatzes von Flexibilitätsinstrumenten in diesen Sektoren. So soll eine Strategie dafür, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry – LULUCF) in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einzubeziehen sind, festgelegt werden, sobald die technischen Gegebenheiten dies zulassen, in jedem Fall aber vor 2020.
3. Die Kommission hat am 20. Juli 2016 zwei Legislativvorschläge mit Blick auf den Beitrag der Nicht-EHS-Sektoren zu den Gesamtanstrengungen angenommen: Dabei geht es zum einen um verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 ("Lastenteilungsverordnung" (LTV); hierunter fallen etwa CO₂-Emissionen aus Verkehr und Wärmeversorgung von Gebäuden sowie die Emissionen anderer Treibhausgase als CO₂ aus der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft)² und zum anderen um die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 ("LULUCF-Verordnung")³. Ausgehend von diesem Regelungsrahmen wird es Sache der Mitgliedstaaten sein, die geeignetsten Maßnahmen zur Erreichung ihrer nationalen Ziele zu entwickeln. Zusammen mit dem Vorschlag für die Überarbeitung des EU-EHS soll mit den beiden neuen Vorschlägen sichergestellt werden, dass das Gesamtziel der EU für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 erreicht wird und dass die EU und die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Übereinkommens einhalten⁴.

¹ Dok. EUCO 169/14.

² Dok. 11483/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

³ Dok. 11494/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁴ Dok. 12256/16 ADD 1.

4. Die im Vorschlag für eine Lastenteilungsverordnung (LTV) festgelegten nationalen Emissionsreduktionsziele basieren auf dem relativen Pro-Kopf-BIP, wobei die Ziele für Mitgliedstaaten mit einem über dem EU-Durchschnitt liegenden Wert weiter angepasst werden, um der Kostenwirksamkeit innerhalb dieser Gruppe Rechnung zu tragen. Die derzeitigen Flexibilitätsregelungen (Übertragung der jährlichen Emissionszuteilungen auf nachfolgende Jahre bzw. Vorwegnahme von Zuteilungen, Möglichkeit der Übertragung zwischen Mitgliedstaaten) sollen beibehalten werden; zudem werden zwei neue Flexibilitätsregelungen vorgeschlagen: ein Nettoabbau – in begrenztem Umfang – aus bestimmten LULUCF-Verbuchungskategorien zur Anrechnung auf die Einhaltung der Ziele in den LTV-Sektoren und die Möglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten, eine begrenzte Menge von EU-EHS-Zertifikaten zu löschen, damit sie ihren Verpflichtungen im Rahmen der LTV nachkommen können.
5. Mit der vorgeschlagenen LULUCF-Verordnung, die sich auf die geltenden EU-weiten Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß dem Beschluss Nr. 529/2013/EU stützt, soll festgelegt werden, wie der LULUCF-Sektor in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 integriert werden kann. Nach dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Gleichgewicht zwischen den angerechneten Emissionen und dem angerechneten Abbau von Treibhausgasen gewahrt bleibt und dass der LULUCF-Sektor insgesamt keine Nettoemissionen erzeugt ("No-Debit"-Regel – Verbot einer Minusbilanz). Mehrere Flexibilitätsregelungen sollen es den Mitgliedstaaten erleichtern, die Einhaltung dieser Regel zu gewährleisten: die Möglichkeit der Verwendung überschüssiger LTV-Zuteilungen, der Ausgleich von Emissionen aus einer Landnutzungskategorie durch den Abbau innerhalb einer anderen Kategorie, die Kumulierung des Nettoabbaus im Zeitraum 2021 bis 2030 und die Übertragung von Abbauüberschüssen zwischen den Mitgliedstaaten. Ferner wird ein neues EU-Regelungsverfahren für die Überwachung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung eingeführt.

II. SACHSTAND

6. Am 20. Juli 2016 stellte die Kommission dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) und der Gruppe "Umwelt" ihre Vorschläge vor. Darauf folgten ausführlichere Erläuterungen der Folgenabschätzungen und der Gesetzgebungsvorschläge in den Sitzungen der Gruppe "Umwelt" vom 14. und 20. September 2016. In der Sitzung der Gruppe "Umwelt" vom 29. September 2016 beantwortete die Kommission die Fragen der Delegationen.

7. Auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 17. Oktober 2016 führten die Umweltminister eine Orientierungsaussprache über die Vorschläge⁵. Die Gruppe "Umwelt" setzte ihre Arbeit am 27. Oktober fort. Am 28. Oktober 2016 führte der AStV einen Gedankenaustausch über die Folgenabschätzung der Gesetzgebungsvorschläge⁶. Die Gruppe "Umwelt" setzte ihre Arbeit am 24., 25. und 29. November fort.
8. Das Europäische Parlament ernannte Herrn Gerben-Jan Gerbrandy (ALDE, NL) zum Berichterstatter für den LTV-Vorschlag und Herrn Norbert Lins (EPP, DE) zum Berichterstatter für den Vorschlag für die LULUCF-Verordnung.
9. Am 25. August 2016 beschloss der Rat, zu beiden Vorschlägen eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einzuholen.
10. Am 22. Oktober 2015, im Vorfeld der COP21, führte der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) einen Gedankenaustausch über klimaschonende Landwirtschaft⁷, und der Vorsitz des Rates "Landwirtschaft und Fischerei" übermittelte dem Vorsitz des Rates "Umwelt" eine schriftliche Zusammenfassung der Beratungsergebnisse⁸. Am 17. Mai 2016 führten die Landwirtschaftsminister einen Gedankenaustausch zum Thema Landwirtschaft und Klima.⁹ Auf dieser Tagung erläuterten die Kommissionsmitglieder Hogan und Arias Cañete ferner den Stand der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und konzentrierten sich dabei auf die künftigen Vorschläge für eine LULUCF- und eine Lastenteilungsverordnung (LTV).
11. Obgleich der Rat "Umwelt" in diesem Prozess federführend ist, ist der Vorsitz der Auffassung, dass die beiden Vorschläge beträchtliche Auswirkungen auf Land- und Forstwirte haben können, weshalb der Rat "Landwirtschaft und Fischerei" ein Interesse an Beratungen über die landwirtschaftlichen Aspekte der Vorschläge hat.
12. Daher werden die Landwirtschaftsminister gebeten, an einem Gedankenaustausch über die landwirtschaftlichen Aspekte der beiden Vorschläge teilzunehmen, der im Rahmen der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 12./13. Dezember 2016 stattfinden soll. Der Vorsitz hat zwei Fragen formuliert, an denen sich die Debatte orientieren soll.

⁵ Dok. 12696/16.

⁶ Dok. 13911/16.

⁷ Dok. 12693/15.

⁸ Dok. 14086/15.

⁹ Dok. 8772/16.

13. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird ersucht, diese Fragen, die nachstehend wiedergegeben sind, zur Kenntnis zu nehmen und sie an den Rat weiterzuleiten.

III. FRAGEN AN DIE MINISTER

Vor dem geschilderten Hintergrund, und um den Gedankenaustausch über die landwirtschaftlichen Aspekte der Vorschläge für die LULUCF-Verordnung und die LTV zu strukturieren, ersucht der Vorsitz den Rat (Landwirtschaft und Fischerei), sich mit folgenden Fragen zu befassen:

1) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 wurde erklärt, dass die vielfältigen Ziele im Bereich Landwirtschaft und Landnutzung, die durch ein geringeres Klimaschutzpotenzial gekennzeichnet sind, anerkannt werden sollten. Sind die Landwirtschaftsminister der Auffassung, dass diese Vorgabe im LULUCF-Vorschlag der Kommission hinreichend berücksichtigt wird?

2) Sind die in den Vorschlägen für die LULUCF- und die Lastenteilungsverordnung vorgesehenen Flexibilitätsregelungen im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Nicht-EHS-Sektoren aus Sicht der Landwirtschaft und Landnutzung angemessen?
